

Hinweis: bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter.

**Satzung
des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Lübeck
über das Studium und die Prüfungen
im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik
- Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2019
Bachelorstudiengang Biomedizintechnik -
Vom 21. Juni 2019**

Aufgrund des § 52 Absatz 2 i. V. m. Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 05. Juni 2018, nach Stellungnahme des Senats vom 19. Juni 2019 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 20. Juni 2019 folgende Satzung erlassen:

NBI. HS MBWK. Schl.-H. 2019, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 26.06.2019

Teil I - Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Biomedizintechnik mit den Vertiefungsrichtungen Entwicklung medizinischer Geräte und Verfahren (EMG), Medizinische Optik (MO) und Qualitätsmanagement / Qualitäts- und Sicherheitstechnik (QMQST). Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2

Studiengang

Der Studiengang Biomedizintechnik vermittelt fundierte naturwissenschaftliche und ingenieurtechnische Kenntnisse sowie fachspezifische Methoden, die den interdisziplinären Anforderungen der Medizintechnik gerecht werden. Er lehrt die Denkweisen, Modellbildungen und anwendungsbezogenen Methoden aus Fachgebieten der Ingenieurwissenschaften, der Physik sowie der Medizin und trainiert eine eigenständige und teamorientierte Arbeitsweise.

§ 3

Abschlussgrad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Biomedizintechnik verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 4

Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Studieninhalte gründen sich auf die über Jahre an uns herangetragenen Erwartungen verschiedener öffentlicher wie auch privater Arbeitgeber. Die Ausrichtung generell sowie die Schwerpunktbildung und Spezialisierung dieses Studienprogramms trägt den hohen fachlichen Anforderungen der medizintechnischen Industrie, Beratungseinrichtungen, Behörden usw. Rechnung.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Biomedizintechnik und können diese sicher anwenden. Sie sind im Grundlagenbereich mit den verschiedenen Teilgebieten der Biomedizintechnik wie der Mathematik, der allgemeinen Physik, dem Aufbau- und der Funktion der Organsysteme des Menschen sowie den biologischen und chemischen Grundlagen vertraut. Ebenfalls im Grundlagenbereich werden für alle Studierende Kenntnisse der Elektronik, der Bildgebung- und Verarbeitung sowie der Mechanikkonstruktion vermittelt. In den Vertiefungsrichtungen werden dann spezialisierte Kenntnisse der Entwicklung von Medizingeräten, des Qualitätsmanagement- und der Sicherung sowie der Medizinischen Optik gelehrt und die Anwendung in zahlreichen Praktika geübt.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Aufgabenstellungen der Biomedizintechnik analysieren, zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken, zu kritischem Urteilen sowie zur Kommunikation und Kooperation. Zur Erlangung dieser und weiterer überfachlicher Ziele wird in Übungen hauptsächlich in Kleingruppen gearbeitet, in Projekten die Selbstorganisation von Teams gelernt und in Seminaren sowie der Bachelorarbeit die Präsentationstechnik geübt und gefestigt.
- (4) Absolventinnen und Absolventen werden in folgenden Feldern angestellt werden:
 1. Entwicklung und Konstruktion medizintechnischer Geräte,
 2. Entwicklung und Konstruktion optischer Geräte, u.a. für die Augenheilkunde,
 3. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung in Entwicklung und Produktion,
 4. Produktmanagement und Produktmarketing in allen Vertiefungsrichtungen,
 5. Produktbetreuung vor Ort (neue Herzschrittmacher, Kunstherz, Laserchirurgie am Auge),
 6. Beratungsunternehmen,
 7. Biomechanik und Orthopädie,
 8. marktnahen, technisch anspruchsvollen Tätigkeiten,
 9. bei öffentlichen Arbeitgebern wie z.B. den Gewerbeaufsichtsämtern.

§ 5

Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Biomedizintechnik erwerben und sich auf dieses berufliche Tätigkeitsfeld vorbereiten.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

- (4) Der Studiumumfang beträgt in den Vertiefungsrichtungen Entwicklung medizinischer Geräte und Verfahren (EMG) und Qualitätsmanagement / Qualitäts- und Sicherheitstechnik (QMQST) 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und 144 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Der Studiumumfang beträgt in der Vertiefungsrichtung Medizinische Optik (MO) 210 ECTS-Leistungspunkte (LP) und 142 Semesterwochenstunden (SWS)
- (6) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule	1-6	106
Pflichtmodule in den Vertiefungen	3-6	54
Wahlmodule	3-6	20
Berufspraktikum	7	15
Abschlussarbeit	7	12
Abschlusskolloquium	7	3
Gesamt:		210

- (7) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (8) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 20 LP gewählt werden. Dabei darf kein Modul doppelt belegt werden und es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus dem bestehenden Curriculum ist.

§ 6

Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Praktika (Pr)	praktische (Labor-) Tätigkeit innerhalb der Hochschule
Projekte (Pj)	Bearbeitung kleiner Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

§ 7

Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten.

§ 8

Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
 1. wer im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
 1. wer im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik eingeschrieben ist
 2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Es dürfen jedoch bis zu zwei Prüfungs- oder Studienleistungen oder eine Prüfungsleistung und eine Studienleistung des vierten bis siebten Fachsemesters nacherbracht werden.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

§ 9

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.

§ 10

Prüfungssprache

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 11

Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (4) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

§ 12

Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertung zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

Teil IV – Praktika

§ 13

Vorpraktikum

- (1) Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 12 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (3) Das Vorpraktikum sollte nach Möglichkeit vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch zwingend bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit erbracht werden.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Vorpraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 14

Berufspraktikum

- (5) Das Berufspraktikum ist ein wesentlicher Bestandteil im Bachelorstudiengang Biomedizintechnik. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (6) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt 12 Kalenderwochen in Vollzeit.
- (7) Voraussetzung für das Absolvieren des Berufspraktikums ist der Nachweis aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Fachsemesters.
- (8) Das Nähere über Gegenstand und Art des Berufspraktikums regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2019 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2019/ 2020 neu eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Diese Satzung tritt am 28. Februar 2026 außer Kraft.

Lübeck, 21. Juni 2019
Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften

Prof. Dr. Dr. Stefan Müller
Dekan

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Biomedizintechnik 2019

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester	Leistung		Voraussetzungen*	Sprache	SWS	ECTS (LP)
					Prüfungsleistung	Studienleistung				
Pflichtmodule										
G 01	Grundlagen der Mathematik							deutsch	8	8
		Mathematik 1	Vorlesung	1	MP-K (120 Min.)				8	8
G 02	Mechanik, Schwingungen und Wellen (1)							deutsch	4	5
		Mechanik/ Schwingungen und Wellen (1)	Vorlesung	1	MP-K (120 Min.)				4	5
G 03	Gleichgrößen der Elektrotechnik							deutsch	4	5
		Grundlagen Elektrotechnik 1	Vorlesung	1	MP-K (120 Min.)				4	5
G 04	Mikrobiologie und Hygiene							deutsch	4	6
		Mikrobiologie	Vorlesung	1	MP-K (60 Min.)				2	3
		Hygiene und Sterilisation	Vorlesung	1	MP-K (60 Min.)				2	3
G 05	Biologische und chemische Grundlagen							deutsch	4	4
		Allgemeine Chemie	Vorlesung	1	MP-K (60 Min.)				2	2
		Biologie	Vorlesung	1	MP-K (60 Min.)				2	2
G 06	Anatomie und Physiologie							deutsch	4	5
		Anatomie	Vorlesung	1	MP-K (60 Min.)				2	2
		Physiologie	Vorlesung	2	MP-K (60 Min.)				2	3
G 07	Weiterführende Mathematik							deutsch	8	8
		Mathematik 2	Vorlesung	2	MP-K (120 Min.)				8	8
G 08	Wechselgrößen der Elektrotechnik							deutsch	3	5
		Grundlagen Elektrotechnik 2	Vorlesung	2	MP-K (90 Min.)				3	5
G 09	Wellen (2), Optik, Atom- und Festkörperphysik							deutsch	6	8
		Wellen (2), Akustik, Optik	Vorlesung	2	MP-K (120 Min.)				2	3
		Atom- und Festkörperphysik	Vorlesung	2					2	3
		Physik-Praktikum	Praktikum	3		Tu			2	2
G 10	Biophysik							deutsch	6	8
		Biophysik 1	Vorlesung	2	MP-K (120 Min.)				2	3
		Biophysik 2	Vorlesung	3					4	5

G 11	Materialauswahl und -dimensionierung							deutsch	4	5
		Festigkeitslehre	Vorlesung	2	MP-K (90 Min.)				2	3
		Werkstoffkunde	Vorlesung	3	MP-K (90 Min.)				2	2
G 12	Technisches Englisch							deutsch	2	3
		Technisches Englisch	Vorlesung	2	MP-PF				2	3
G 13	Einführung in die Medizintechnik							deutsch	2	2
		Einführung in die Medizintechnik 1	Vorlesung	2		Tu			1	1
		Einführung in die Medizintechnik 2	Vorlesung	3					1	1
G 14	Konstruktionstechnik							deutsch	6	8
		Konstruktionstechnik	Vorlesung	3	MP-K (120 Min.)				4	5
		Konstruktionstechnik Praktikum	Praktikum	3		Tb			2	3
G 15	Grundlagen des Qualitätsmanagements 1							deutsch	2	2
		Grundlagen des Qualitätsmanagements 1	Vorlesung	3	MP-K (60 Min.)				2	2
G 16	Medizinproduktrecht							deutsch	2	3
		Medizinproduktrecht / TDOC	Vorlesung	4	MP-K (60 Min.)				2	3
G 17	Analoge Elektronik							deutsch	6	8
		Analoge Elektronik	Vorlesung	4	MP-K (120 Min.)				4	5
		Analoge Elektronik Praktikum	Praktikum	4		Tu			2	3
G 18	Bildgebende Verfahren							deutsch	6	8
		Bildgebende Verfahren	Vorlesung	6	MP-K (120 Min.)				4	5
		Bildgebende Verfahren Praktikum	Praktikum	6		Tb			2	3
G 19	Betriebswirtschaftslehre							deutsch	4	5
		Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	6	MP-K (120 Min.)				4	5
Pflichtmodule Vertiefungsrichtung EMG										
EMG 01	Instationäre Vorgänge der Elektrotechnik							deutsch	2	3
		Grundlagen Elektrotechnik 3	Vorlesung	3	MP-K (90 Min.)				2	3
EMG 02	Kernphysik							deutsch	4	5
		Kernphysik / Strahlenschutz	Vorlesung	4	MP-K (90 Min.)				3	3
		Kernphysik / Strahlenschutz Praktikum	Praktikum	5		Tu			1	2

EMG 03	Regelungstechnik							deutsch	6	7
		Regelungstechnik	Vorlesung	4	MP-K (120 Min.)				4	5
		Regelungstechnik Praktikum	Praktikum	5		Tu			2	2
EMG 04	Medizintechnik 1 – Basisverfahren und Geräte							deutsch	6	8
		Medizintechnik 1	Vorlesung	4	MP-K (120 Min.)				4	5
		Medizintechnik 1 Praktikum	Praktikum	5		Tb			2	3
EMG 05	Biomechanik							deutsch	6	7
		Biomechanik 1	Vorlesung	4	MP-K (90 Min.)				2	5
		Biomechanik 2	Vorlesung	5					2	
		Biomechanik 2 Praktikum	Praktikum	5		Tu			2	2
EMG 06	Mikroprozessortechnik							deutsch	7	8
		Programmieren von Mikroprozessoren	Vorlesung	5	MP-K (180 Min.)				3	4
		Programmieren von Mikroprozessoren Praktikum	Praktikum	5		Tu			4	4
EMG 07	Medizintechnik 2 – Kreislauf, Beatmung, Anästhesie							deutsch	4	5
		Medizintechnik 2	Vorlesung	5	MP-K (90 Min.)				2	3
		Medizintechnik 2 Praktikum	Praktikum	6		Tb			2	2
EMG 08	Röntgentechnik							deutsch	4	5
		Röntgentechnik	Vorlesung	5	MP-K (90 Min.)				3	3
		Röntgentechnik Praktikum	Praktikum	6		Tu			1	2
EMG 09	Klinische Radiologie							deutsch	2	3
		Klinische Radiologie	Vorlesung	6	MP-K (60 Min.)				2	3
EMG 10	Sensoren und Messverfahren							deutsch	2	3
		Bioelektrische Messverfahren	Vorlesung	6	MP-K (60 Min.)				2	3
Pflichtmodule Vertiefungsrichtung MO										
MO 01	Ophthalmologie							deutsch	5	8
		Anatomie und Pathologie des Sehsystems 1	Vorlesung	3	MP-M (30 Min.)				2	6
		Anatomie und Pathologie des Sehsystems 2	Vorlesung	4					2	
		Diagnostische und therapeutische Methoden der Ophthalmologie Praktikum	Praktikum	4		Tu			1	2

MO 02	Optometrie							deutsch	8	10
		Optometrie 1	Vorlesung	4	MP-K (90 Min.)				2	6
		Optometrie 2	Vorlesung	5					2	
		Optometrie 1 Praktikum	Praktikum	4		Tu			2	2
		Optometrie 2 Praktikum	Praktikum	5		Tu			2	2
MO 03	Grundlagen der technischen Optik							deutsch	4	5
		Technische Optik und Optoelektronik 1	Vorlesung	4	MP-K (60 Min.)				4	5
MO 04	Bauelemente der Optik und Optoelektronik							deutsch	4	5
		Technische Optik und Optoelektronik 2	Vorlesung	5	MP-K (60 Min.)				4	5
MO 05	Physiologische Optik							deutsch	8	10
		Physiologische Optik 1	Vorlesung	5	MP-M (30 Min.)				2	6
		Physiologische Optik 2	Vorlesung	6					2	
		Physiologische Optik 1 Praktikum	Praktikum	5		Tu			2	2
		Physiologische Optik 2 Praktikum	Praktikum	6		Tu			2	2
MO 06	Ophthalmische Gerätetechnik							deutsch	4	5
		Ophthalmische Gerätetechnik	Vorlesung	5	MP-M (30 Min.)				2	3
		Ophthalmische Gerätetechnik Praktikum	Praktikum	5		Tu			2	2
MO 07	Optische Mess- und Systemtechnik							deutsch	4	5
		Optische Messtechnik	Vorlesung	5	MP-M (30 Min.)				2	3
		Optische Systemtechnik Praktikum	Praktikum	6		Tu			2	2
MO 08	Optikdesign und -simulation							deutsch	4	6
		Optiksimulation und -design	Vorlesung	6	MP-M (30 Min.)				2	3
		Optiksimulation und -design Praktikum	Praktikum	6		Tu			2	3
Pflichtmodule Vertiefungsrichtung QMQST										
QM 01	Mess- und Regelungstechnik							deutsch	2	3
		Mess- und Regelungstechnik	Vorlesung	3	MP-K (90 Min.)				2	3
QM 02	Projektmanagement							deutsch	4	5
		Projektmanagement	Vorlesung	3	MP-M (60 Min.)				2	3
		Projektmanagement Praktikum	Praktikum	4		Tu			2	2

QM 03	Medizintechnik 1 – Basisverfahren und Geräte							deutsch	6	8
		Medizintechnik 1	Vorlesung	4	MP-K (120 Min.)				4	5
		Medizintechnik 1 Praktikum	Praktikum	5		Tb			2	3
QM 04	Grundlagen des Qualitätsmanagements 2							deutsch	4	5
		Grundlagen des Qualitätsmanagements 2	Vorlesung	4	MP-K (60 Min.)				2	2
		Grundlagen des Qualitätsmanagements 2 Praktikum	Praktikum	4		Tb			2	3
QM 05	Integrierte Managementsysteme/ Regulatorische Anforderungen							deutsch	2	3
		Integrierte Managementsysteme	Vorlesung	5	MP-K (60 Min.)				2	3
QM 06	TQM - Total Quality Management							Deutsch	2	2
		TQM - Total Quality Management	Vorlesung	5	MP-K (60 Min.)				2	2
QM 07	System- und Verfahrensaudit/ Produktaudit							deutsch	5	6
		Produktaudit	Vorlesung	5	MP-K (90 Min.)				1	2
		System- und Verfahrensaudit	Vorlesung	6					1	
		Produktaudit Projekt	Projekt	5		Tb			2	2
		System- und Verfahrensaudit Praktikum	Praktikum	6		Tb			1	2
QM 08	Medizintechnik 2 – Kreislauf, Beatmung, Anästhesie							deutsch	4	5
		Medizintechnik 2	Vorlesung	5	MP-K (90 Min.)				2	3
		Medizintechnik 2 Praktikum	Praktikum	6		Tb			2	2
QM 09	Risikomanagement/ Qualitätssicherung und Statistik							deutsch	7	9
		Risikomanagement / Zuverlässigkeits- und Sicherheitsanalyse	Vorlesung	5	MP-K (120 Min.)				4	7
		Qualitätsmanagement für Produkte / Statistische Methoden	Vorlesung	5					2	
		Qualitätsmanagement für Produkte / Statistische Methoden Praktikum	Praktikum	5		Tb			1	2
QM 10	Mikroprozessortechnik							deutsch	7	8
		Programmieren von Mikroprozessoren	Vorlesung	6	MP-K (180 Min.)				3	4
		Programmieren von Mikroprozessoren Praktikum	Praktikum	6		Tu			4	4

Studienabschluss										
A 01	Abschluss								deutsch	30
		Berufspraktikum		7		Tu			deutsch	15
		Abschlussarbeit		7	3 Monate				deutsch	12
		Abschlusskolloquium		7	MP-M (60 Min.)					3

- LP: **Leistungspunkte**
- MP-K: **Modulprüfung Klausur**
- MP-M: **Modulprüfung mündlich**
- MP-PF: **Modulprüfung Portfolioprüfung**
- Tu: **Test unbenotet (Studienleistung)**
- Tb: **Test benotet (Studienleistung)**

* Die aufgeführten Voraussetzungen sind von der oder dem teilnehmenden Studierenden vor Aufnahme der jeweiligen Lehrveranstaltung nachzuweisen.